

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00147 vom 20. Juli 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00147

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00147 du 20 juillet 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00147 del 20 luglio 2022

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung | Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG (eheliche Gewalt). Kriterien für das Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls aufgrund häuslicher Gewalt (E. 2.3.1). Mitwirkungspflicht der ausländischen Person (E. 2.3.2). Beurteilung des Schweregrads häuslicher Gewalt (E. 2.3.3). In Würdigung der diversen Aussagen der Beschwerdeführerin und aufgrund der Gesamtheit der eingereichten Belege für eheliche Gewalt muss die Glaubhaftmachung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten ehelichen Gewalt bejaht werden (E. 4.3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin ist heute bei ihrem Cousin N und dessen Ehefrau L in D/Kt. E wohnhaft. Nachdem sie am 11. Oktober 2020 ihren ehelichen Wohnsitz an der F-Strasse 01 in G verlassen hatte, hielt sie sich im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens betreffend Widerruf der Aufenthaltsbewilligung am 11. Februar 2021 bei ihrem Onkel K in H auf. Wie die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion zutreffend erwogen hat, bleibt die örtliche Zuständigkeit der zürcherischen Instanzen nach dem Wegzug in den Kanton E bestehen (BGr, 28. Oktober 2014, 2C_155/2014, E. 3.2). Ein Gesuch um Bewilligung des Kantonswechsels hat das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons E am 16. Dezember 2021 rechtskräftig abgewiesen. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Beurteilung eines Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu Recht bejaht.

E. 4.2

Die für die Beurteilung des Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung massgebenden Tatsachen gehen mit hinreichender Klarheit aus den Akten hervor. In antizipierter Beweiswürdigung ist daher nicht anzunehmen, dass eine persönliche Anhörung der Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz oder das Verwaltungsgericht zu neuen Erkenntnissen führen wird, zumal die massgebenden Ereignisse fast zwei Jahre und länger zurückliegen. Auf eine solche weitere Untersuchung kann daher verzichtet werden.

E. 4.3.1

Die Schilderungen der Beschwerdeführerin gemäss Rapport der Kantonspolizei Zürich in der Einvernahme vom 11. Oktober 2020 und gegenüber dem "Frauen-Notteléfono" in der Beratung vom 19. Oktober 2020 sind bezüglich des Sachverhalts im Wesentlichen klar und widerspruchsfrei und erscheinen als glaubhaft. Sodann hat sie dargelegt, eine Strafanzeige erhoben und Gewaltschutzmassnahmen beantragt zu haben. Damit ist die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AIG hinreichend

nachgekommen. Es hätte nun am Beschwerdegegner gelegen, gestützt auf Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE weitere Nachweise zu verlangen oder den Sachverhalt durch Befragung der Beschwerdeführerin und weiterer Auskunftspersonen vertiefter zu untersuchen.

E. 4.3.2

Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass es bei der von ihr behaupteten, vom Ehemann am Morgen desselben Tages ausgeübten physischen Gewalt in der Form von kurzem Würgen, An-die-Wand-Drücken und der erzwungenen Autofahrt zum Onkel der Beschwerdeführerin um einen singulären körperlichen Übergriff gehandelt hat. Weitere derartige Vorfälle sind nicht aktenkundig. Gemäss ärztlicher Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich hat keine Verletzung festgestellt werden können. Aus dem Umstand, dass das Stadtrichteramt G mit Verfügung vom 11. Januar 2021 kein Strafverfahren gegen C anhand genommen hat, lässt sich allerdings nicht auf das Fehlen des fraglichen Vorfalls schliessen. Vielmehr verhält es sich so, dass aufgrund der unklaren Beweislage ein Straftatbestand von vornherein nicht nachgewiesen werden konnte. Umgekehrt sprechen die vorliegend von der Kantonspolizei am 11. Oktober 2020 angeordneten und in der Folge gerichtlich wiederholt bis zum 25. März 2021 verlängerten Gewaltschutzmassnahmen nicht dafür, dass der Beschwerdeführerin tatsächlich körperliche Gewalt widerfahren ist.

E. 4.3.3

Hauptsächlich ist vorliegend jedoch die Frage zu beantworten, ob die Beschwerdeführerin während ihrer Ehe psychische Gewalt erlitten habe. Wie die Vorinstanz unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zutreffend erwogen hat, kommen als Täter neben dem Ehemann auch dessen Eltern in Betracht (BGr, 9. Dezember 2021, 2C_376/2021, E. 3.2; 27. August 2020, 2C_1024/2019, E. 4.2; 26. Februar 2020, 2C_922/2019, E. 3.1). Dies gilt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedenfalls dann, wenn mit den Schwiegereltern in enger Gemeinschaft zusammengelebt werden müsse. Nachdem die Beschwerdeführerin im August 2018 in die Schweiz eingereist war, wohnte sie zunächst für zwei bis drei Monate im Haushalt ihrer Schwiegereltern an der F-Strasse 02 in G, bevor sie mit ihrem Ehemann eine eigene Wohnung an der F-Strasse 01 bezog. Da die beiden Wohnungen lediglich rund 100 m voneinander entfernt und damit in der Nachbarschaft liegen und da sich die Beschwerdeführerin nach ihrer glaubwürdigen und vom Beschwerdegegner nicht bestrittenen Sachdarstellung täglich im Haushalt der Schwiegereltern aufhalten musste, ist eine solche enge Gemeinschaft zu bejahen.

E. 4.3.4

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin behaupteten psychischen Gewalt, die ihr der Schwiegervater zugefügt habe, ist allgemein anzumerken, dass ein strenger Massstab anzulegen ist und die Gewaltanwendung nur in begründeten Ausnahmefällen bejaht werden darf. Gerade wenn die Ehegatten – wie hier – aus einem patriarchalisch orientierten Kulturkreis stammen, kann nicht jede Zurücksetzung oder Demütigung einer Ehefrau bereits als psychische Gewalt qualifiziert werden. Dasselbe gilt, wenn eine Ehe in eine schwere Krise gerät, in deren Folge einer der Ehegatten dem anderen seelische Verletzungen zufügt. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin indessen glaubhaft ausgeführt, dass ihr Schwiegervater sie während rund zwei Jahren regelmässig unterdrückt, erniedrigt, blossgestellt und beleidigt hat. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz war und ist es der Beschwerdeführerin nicht möglich, das Verhalten des Schwiegervaters, das sich praktisch ausschliesslich in dessen Wohnung abspielte und von unabhängigen Dritten nicht

beobachtet werden konnte, schlüssig nachzuweisen. Anscheinend verhielt es sich so, dass der Schwiegervater die "Grossfamilie C" kontrollierte und auch sein Sohn C weder fähig noch willens war, dem Vater zu widersprechen und sich für seine Ehefrau einzusetzen. Wenngleich ein solch passives Verhalten noch nicht als eigenständige psychische Gewaltausübung qualifiziert werden kann, liegt darin doch eine grobe Verletzung der in Art. 159 Abs. 3 ZGB verankerten Rechtspflicht zu ehelicher Treue und Beistand. In welcher Weise und in welcher Intensität die Beschwerdeführerin von diesem Familiensystem unterdrückt wurde, lässt sich im Einzelnen nicht nachweisen. Ungewöhnlich erscheint zumindest die Tatsache, dass die junge, kinderlose Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit nachging, obwohl ihr Ehemann ein vergleichsweise geringes Einkommen erzielte. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin seit März 2021 bis heute mit einem Vollzeitpensum in einem Pflegeheim arbeitet, spricht dafür, dass die Familie ihres Ehemanns ein berufliches Engagement zuvor abgelehnt hatte. Ebenso mutet es eigenartig an, dass sie offenbar umfangreiche Arbeiten in der Wohnung ihrer Schwiegereltern verrichtete bzw. verrichten musste, wozu diese wohl selbst in der Lage gewesen wären, zumal der Schwiegervater keiner Arbeit nachging. In dieses Bild einer erkonservativen Familiengemeinschaft passt auch, dass der Schwiegervater der Beschwerdeführerin Vorschriften bezüglich ihrer Kleidung und ihres ausserhäuslichen Aufenthalts gemacht haben soll. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Oktober 2020 sprach die Beschwerdeführerin nur Albanisch; Deutschkenntnisse eignete sie sich erst später an ihrem Arbeitsplatz an. Auch dies lässt vermuten, dass die Schwiegerfamilie die Integration der Beschwerdeführerin in die hiesige Gesellschaft wenn nicht verunmöglicht, so doch zumindest stark behindert hat. Ebenso glaubhaft erscheint, dass die Schwiegerfamilie der Beschwerdeführerin Kontakte zu ihrer Herkunftsfamilie und ihren Verwandten unterbunden hat. Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass C am Vorabend des 11. Oktober 2020 die Beschwerdeführerin aufgefordert haben soll, sich entweder für seine oder aber für ihre Familie zu entscheiden. Nachvollziehbar ist auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass der Schwiegervater wegen ihrer Erkrankung und der deswegen befürchteten Kinderlosigkeit auf die Auflösung der Ehe gedrängt habe. Wie die bei den Akten liegenden Arztberichte festhalten, verbesserte sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nach der Trennung von ihrem Ehemann. Auch wenn ein Kausalzusammenhang nicht schlüssig dargetan ist, spricht die Lebenserfahrung doch dafür, dass die Flucht aus diesem System familiärer Unterdrückung zur Linderung der Epilepsie beigetragen hat. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin glaubhaft machen können, dass sie Opfer ehelicher Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 2 AIG geworden ist und ihr deshalb nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern ist.

E. 4.3.5

Unter diesen Umständen kann offenbleiben, wie weit sich die Beschwerdeführerin während ihres knapp vier Jahre dauernden Aufenthalts in der Schweiz integriert hat, ob die Wiedereingliederung in ihrem Heimatland im Fall einer Rückkehr stark gefährdet wäre und schliesslich, ob ihr die Aufenthaltsbewilligung aufgrund der nach Art. 96 AIG gebotenen Ermessensausübung zu erteilen wäre.

E. 4.4

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde. Der Beschwerdegegner ist einzuladen, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin zu verlängern. Seit dem

15. April 2018 ist gemäss Art. 4 lit. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide vom 13. August 2015 die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten. Die Neuregelung findet auf alle nach Inkrafttreten der Änderungen vor kantonalen Instanzen hängigen Bewilligungsverfahren Anwendung (vgl. Art. 126 Abs. 2 AIG), womit vorliegend vor Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin die Zustimmung des SEM einzuholen ist.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren von je Fr. 1'500.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Die Parteientschädigung für das Rekursverfahren ist allenfalls mit der vom unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Rekursverfahren bereits empfangenen Entschädigung zu verrechnen.

E. 5.2

Durch die Kostenbelastung des Beschwerdegegners werden die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren gegenstandslos. Die Beschwerdeführerin ist sodann offenkundig mittellos, die Erhebung von Rekurs und Beschwerde war begründet, und die Rechtsvertretung erweist sich angesichts der zu beantwortenden Rechtsfragen als notwendig. Demnach hat die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung zu Recht gutgeheissen und der Beschwerdeführerin in der Person von Rechtsanwalt B einen unentgeltlichen Rechtsbeistand bestellt.

E. 5.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Vergütung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 seit dem 1. Januar 2015 in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Für das Rekursverfahren ist der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'432.- (Barauslagen und Mehrwertsteuer inbegriffen) zulasten der Staatskasse entschädigt worden, was als angemessen erscheint und von dieser nicht angefochten worden ist.

E. 5.4

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren weist der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in seiner Eingabe vom 19. Juli 2022 einen zeitlichen Aufwand von 13 Stunden und 24 Minuten aus, was bei dem in § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) als Regelsatz vorgesehenen Stundensatz von Fr. 220.- zu einer Entschädigung von Fr. 2'948.00 führt. Dieser zeitliche Aufwand erscheint für das vorliegende Verfahren als angemessen. Hinzu kommen Barauslagen von Fr. 131.80 und Mehrwertsteuern (7,7 %) von insgesamt Fr. 237.14, woraus ein Entschädigungsanspruch von Fr. 3'316.95 (Mehrwertsteuer inklusive) resultiert. Die für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (Mehrwertsteuer inklusive) ist an diese Entschädigung

anzurechnen und der Mehrbetrag von Fr. 1'816.95 durch die Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG E contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.